

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

16. Verordnung vom 17.04.1819 publ. 22.04.1819

doch Seine Herzogliche Durchlaucht, mittelst höchster Declaration vom 16. Februar d. J., dessen Nicht-Anwendbarkeit auf die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien besonders zu bestätigen geruhet, welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

15) Cammer = Bekanntmachung vom 15. April publ. 22. ej. 1819.

Da die in einigen Gemeinheiten auf der hiesigen Geest befindlichen, aus mehreren in der Vorzeit zusammen gebrachten großen Steinen und aufgeworfenen Grabhügeln bestehenden Denkmäler des Alterthums möglichst erhalten werden sollen, so wird es hiemittelst einem jeden untersagt, solche zu zerstören oder auf irgend eine Weise zu beschädigen. Den Aemtern wird zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift selbst zu achten, und auch durch die Amts-Unterofficiale darauf achten zu lassen.

Erhaltung der in einigen Gemeinheiten befindlichen Denkmäler des Alterthums.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. April publ. 22. ej. 1819.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zur Regulirung der Mühlen-Verhältnisse in denjenigen Landestheilen, wo vormals das Bannrecht bestanden hat, eine Com-

Definitive Regulirung der Mühlen-Verhältnisse.

II.



mission anzuordnen und zu Mitgliedern derselben

den Cammer = Assessor tom Hage und  
den Regierungs = Assessor Türgens  
zu ernennen und zu bestimmen gnädigst geru-  
het, daß aus den resp. Landgerichten:

im Kreise Oldenburg  
der Landgerichts = Auditor Dr. Hayessen,  
im Kreise Neuenburg  
der Landgerichts = Assessor Schloifer,  
im Kreise Ovelgönne  
der Landgerichts = Assessor Arenz,  
im Kreise Delmenhorst  
der Landvogt, Kammerherr v. Grote,  
im Kreise Wechta  
der Landvogt, Canzley = Rath Tenge,  
im Kreise Cloppenburg  
der Landvogt, Landrath von Kößing, und  
in der Herrschaft Jever  
der Landvogt, Regierungs = Rath Ittig,  
der Commission als resp. Mitglieder beitre-  
ten sollen.

Die Commission, welche in der Regel in  
jedem Kreise, nöthigenfalls an Ort und Stelle,  
unter Vorsitz der resp. Landvögte, oder, wo  
diese, nach Obigem, der Commission nicht  
beitreten, unter Vorsitz des, den Dienst = Jah-  
ren nach, ältesten Mitgliedes, mit Zuziehung  
des Beamten oder mehrerer derselben, falls



mehrere Nemter dabei interessiret sind, zusammentreten wird, ist ermächtigt, die während der Französischen Herrschaft, durch Französische Geseze, ohne Entschädigung aufgehoben und durch die Landesherrliche Verordnung vom 10. März 1814. annoch suspendirten vormaligen Berechtigungen der Bann- und Zwangsmühlen und die den Besizern der während der Französischen Occupation neu erbauten Mühlen und neu angelegten Mahlgänge zuzugestehenden Befugnisse, so wie die den alten Bannmüllern für aufgeopferte oder aufzuopfernde Berechtigungen zu bestehende billige Entschädigung und die hierauf Bezug habenden Verhältnisse in den sämtlichen hiesigen Landen und der Herrschaft Tever, nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, definitiv zu reguliren. Sie wird zu dem Ende, nach protocollarischer Vernehmung sowohl der alten und der neuen Mühlenbesizer, als auch eines Ausschusses der bey der Aufhebung des Zwanges interessirten Commünen, die verschiedenen Interessen in Güte zu vereinigen suchen und eventualiter, wenn dieses nicht sollte geschehen können, die zu treffenden Anordnungen einleiten, demnächst aber, unter besonderer Berücksichtigung des Interesse der Eingesessenen und Begünstigung der Freyheit der Gewerbe, so weit beides rechtlich geschehen kann,

D

II.





mittelt Commissionsschlusses eine regulirende Entscheidung abgeben.

Den interessirten Theilen, welche sich in einem solchen Falle durch die commissarische Entscheidung beschweret erachten sollten, stehet der Recurs an die Regierung in der gesetzlichen Frist offen, welche denn, nach eingezogenem Berichte der Commission, entweder selbst schlüssig in der Sache verfügen, oder einen einzelnen streitigen Punct zur Ausführung in den Weg Rechts verweisen wird, in welchem letzteren Falle jedoch die commissarischen Anordnungen provisorisch befolgt werden sollen.

Nach gleichen Grundsätzen soll die Commission auch, wo es dem Interesse der Eingefessenen gemäß seyn würde, eine Modification der in vorigen Zeiten einigen Pölmühlen ertheilten ausschließlichen Privilegien durch gütlichen Vergleich zu bewürken suchen, oder darüber eine Entscheidung abgeben.

Indem die Regierung diese Höchsten Anordnungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringet, weist sie zugleich sämtliche interessirte Theile an, ihre Ansprüche, Berechtigungen und Wünsche bei dem betreffenden Amte, unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen, ihre Berechtigung nachweisenden Documente im Original oder in beglaubigten Abschriften, innerhalb 4 Wochen